Anlage 2

Synopse Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Erstattung von Kosten für die Abwasserbeseitigung der Abwasserbeseitigung Weißenfels - AöR (Schmutz-, Niederschlagswassergebühren- und Kostenerstattungssatzung)

Stand incl. 5. Änderungssatzung (bisherige Fassung)	*Entwurf 6. Änderungssatzung*
§ 1 Allgemeines	**§ 1 Allgemeines**
(1) Die Abwasserbeseitigung Weißenfels - Anstalt öffentlichen Rechts (nachfolgend „AöR“) betreibt eine jeweils selbstständige öffentliche Einrichtung (…) b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung ohne Entwässerung öffentlicher Straßen.	(1) Die Abwasserbeseitigung Weißenfels - Anstalt öffentlichen Rechts (nachfolgend „AöR“) betreibt eine jeweils selbstständige öffentliche Einrichtung (…) b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung ~~ohne Entwässerung öffentlicher Straßen~~ zur Grundstücks- und Straßenentwässerung;
III. Schmutz- und Niederschlagswassergebühr, Kanalbenutzungsgebühr, Starkverschmutzerzuschlag **§ 6 Allgemeines**	**III. Schmutz- und Niederschlagswassergebühr, Kanalbenutzungsgebühr, Starkverschmutzerzuschlag** **§ 6 Allgemeines**
(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a) werden Schmutzwassergebühren, für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. b) werden Niederschlagswassergebühren und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. c) werden Kanalbenutzungsgebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Einrichtungen angeschlossen sind oder in diese entwässern	(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a) werden Schmutzwassergebühren, für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. b) werden Niederschlagswassergebühren und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. c) werden Kanalbenutzungsgebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Einrichtungen angeschlossen sind oder in diese entwässern. Das gilt hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung für Straßen nur für solche Straßenflächen, die in der Baulast des Bundes liegen, sowie für diejenigen Straßenflächen, die unmittelbar in öffentliche Abwasseranlagen entwässern, die von der AöR betrieben werden und die vor Inkrafttreten des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA

	1993, S. 334) bereits hergestellt waren oder erneuert wurden.
§ 7 Gebührenmaßstab **I. Schmutzwassergebühr**	**§ 7 Gebührenmaßstab** **I. Schmutzwassergebühr**
(…) (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Die Absetzung für den abgelaufenen Erhebungszeitraum ist unmittelbar nach Ablauf des Erhebungszeitraumes bis zum 31.01. des Folgejahres schriftlich bei der AöR zu beantragen; im Fall eines Wasserrohrbruchs ist dieser Antrag bis spätestens einen Monat nach Bekanntwerden des Wasserrohrbruchs einzureichen. (…)	(…) (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Die Absetzung für den abgelaufenen Erhebungszeitraum ist unmittelbar nach Ablauf des Erhebungszeitraumes bis zum 15.01. des Folgejahres schriftlich bei der AöR zu beantragen, die Antragsfrist kann bei Bedarf maximal bis zum 31.01. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Jahres verlängert werden; im Fall eines Wasserrohrbruchs ist dieser Antrag bis spätestens einen Monat nach Bekanntwerden des Wasserrohrbruchs einzureichen. (…)
§ 8 Gebührensätze (…) **II. Niederschlagswassergebühr**	**§ 8 Gebührensätze** (…) **II. Niederschlagswassergebühr**
0,65 €/m² der für das jeweilige Grundstück maßgeblichen Gebührenbemessungsfläche.	0,65 €/m² der für das jeweilige Grundstück maßgeblichen Gebührenbemessungsfläche.
§ 10 Gebührenschuldner	**§ 10 Gebührenschuldner**
(1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teil Eigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, schuldet der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers die Gebühren. Gebührenschuldner sind außerdem Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie diejenigen, die die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nehmen (z. B.	(1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teil Eigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, schuldet der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers die Gebühren. Gebührenschuldner sind außerdem Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie diejenigen, die die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nehmen (z. B.

Mieter, Pächter). Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.	Mieter, Pächter). Gebührenschuldner sind darüber hinaus die Straßenbaulastträger bei Nutzung des Grundstücks, von dem die Inanspruchnahme der Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. b) ausgeht, soweit dem keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.